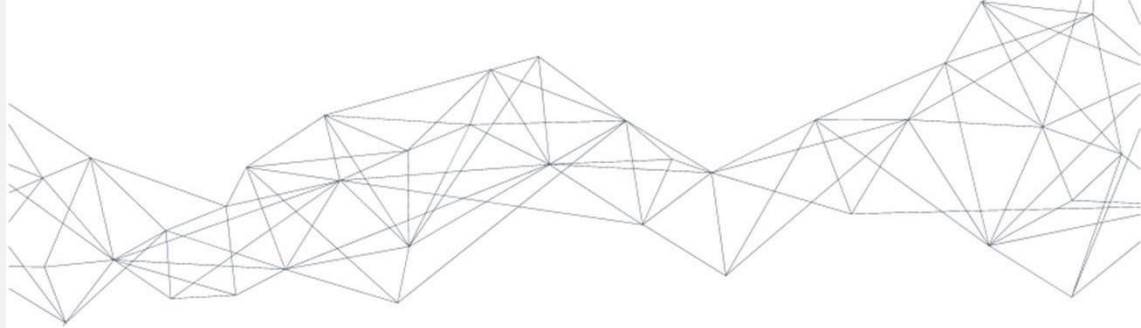




Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 i.V.m. Artikel 23 ff. der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 zur Vermögensverwaltung, Stand: 28.04.2025

Version 4.0

D&R Globalance

Es handelt sich um Pflichtangaben im Zusammenhang von Finanzprodukten mit die ökologischen und/oder sozialen Merkmalen. Die Vorgaben der Offenlegungsverordnung wurden ferner durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 konkretisiert.

a) Zusammenfassung

aa) kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt. Obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält diese Vermögensverwaltung einen Anteil in Höhe von 30% (Modul Balance u. Chance) bzw. 25% (Modul Basis) an nachhaltigen Investitionen gem. Art 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

ab) ökologische oder soziale Merkmale des Finanzproduktes

DONNER & REUSCHEL berücksichtigt bei der Auswahl der Vermögensgegenstände Nachhaltigkeitskriterien. Dabei nutzt die Bank für die Bewertung des Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung die „Implied Temperature Rise“ (angenommener Temperaturanstieg, im Folgenden: ITR). Damit wird zugleich ein Beitrag zu den Umweltzielen des Art. 9 der Taxonomieverordnung im Bereich Klimaschutz geleistet.

ac) Anlagestrategie

Ziel der Vermögensverwaltung ist es, langfristig einen positiven Wertzuwachs zu erzielen.

DONNER & REUSCHEL wird bei der Auswahl der Investitionstitel von Globalance Bank AG beraten, die gleichzeitig die Leistungen der Investments für Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt berücksichtigt. Dabei investiert die Vermögensverwaltung weltweit vor allem in die Anlageklassen Aktien und Zinsen ergänzt um Realwerte, Tief korrelierte Anlagen sowie Geldmarktanlagen.

Neben der Berücksichtigung von Mindestausschlüssen sowie nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen werden auswirkungsbezogene Investitionen im Rahmen der Anlagepolitik berücksichtigt.

ad) Aufteilung der Investitionen

Für diese Vermögensverwaltung sind Mindestanteile für sonstige Umweltziele und soziale Ziele definiert. Die sonstigen Umweltziele und sozialen Ziele sollen zusammen nachfolgende Mindestanteile erreichen: Strategie Basis: 25%, Strategie Balance und Chance: jeweils 30%.

ae) Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Die Überprüfung der Einhaltung der von uns gesetzten Nachhaltigkeitsrestriktionen erfolgt regelmäßig, mindestens vierteljährlich durch interne Analysen. Positionen, welche nicht oder nicht mehr den Kriterien entsprechen, werden zeitnah abgebaut. Die Ausschlusskriterien und Ausschlussklassen sowie die Ziele werden durch den Nachhaltigkeitsrat oder ein Folgegremium zusätzlich regelmäßig überprüft. Informationen zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken finden Sie auf unserer Homepage unter „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen“

af) Methoden

Für Wertpapiere gilt:

Für DONNER & REUSCHEL gilt eine Investition dann als nachhaltige Investition, wenn sie auf eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgerichtet ist, die zur Erreichung des Ziels der Erhaltung der Umwelt beiträgt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn sie auf eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgerichtet ist, die zum Erreichen des 2°C-Ziel gem. Art. 2 Abs. 1 lit. a) Pariser Abkommens beiträgt. Die Beurteilung zur Erreichung des 2°C-Ziel erfolgt über die Meßzahl des sog. Implizierten Temperaturanstiegs, Implied Temperature Rise, ITR.

Für Investmentanteile (nachfolgend „Fonds“) gilt:

DONNER & REUSCHEL nutzt die von den Herstellern der Fonds im Rahmen der Offenlegungsverordnung veröffentlichten Werte. Etwaige Datenlücken werden durch die ITR oder durch eine manuelle Prüfung ergänzt.

Die Gesellschaft nutzt für die Bewertung der Kategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale das Rating des Datenanbieters MSCI ökologischen und sozialen Merkmale werden mit Hilfe definierter Nachhaltigkeitsindikatoren berücksichtigt

ag) Datenquellen und -verarbeitung

DONNER & REUSCHEL nutzt für ihren ESG-Investmentprozess in dieser Vermögensverwaltung die Daten von MSCI. Das Mindestrating darf hierbei die Einstufung „BB“ nicht unterschreiten.

ah) Beschränkung hinsichtlich der Methoden und Daten

MSCI ist ein marktführender und anerkannter Anbieter von Nachhaltigkeitsdaten. Dennoch kann die Aussagekraft der Methoden und Daten im Hinblick auf Datenaktualität und -umfang eingeschränkt sein. Beschränkungen durch verwendete Methoden und Daten, die Auswirkungen auf die Erreichung der ökologischen und sozialen Ziele dieser Vermögensverwaltung haben könnten, sind der Bank nicht bekannt.

ai) Sorgfaltspflicht

Um der Sorgfaltspflicht gerecht zu werden, erfolgen eine fortlaufende Überwachung und ggf. Anpassung unter besonderer Berücksichtigung und Analyse der Nachhaltigkeitseigenschaften sowie des ökonomischen Chancen-Risiko-Verhältnisses durch das Portfolio-Management. Eine zusätzliche Überprüfung der Einhaltung unserer Ausschlusskriterien und der Mindestanforderungen an die MSCI-ESG-Ratings wird mindestens vierteljährlich durch DONNER & REUSCHEL im Rahmen ihrer internen Kontrollprozesse durchgeführt. Einhaltung unserer Ausschlusskriterien und der Mindestanforderungen an die MSCI-ESG-Ratings werden zusätzlich mindestens vierteljährlich durch eine interne Kontrolleinheit überprüft.

Durch die Interne Nutzung eines E-Mail-Benachrichtigungsservices (Mail-Alert) von MSCI werden Veränderungen der Nachhaltigkeitseigenschaften der Finanzinstrumente, insbesondere der MSCI-ESG-Ratings ad hoc mitgeteilt. Führt die Änderung der Nachhaltigkeitseigenschaften zu einem Verstoß gegen die Anlagekriterien, wird das betreffende Finanzinstrument einer Prüfung unterzogen, deren Ergebnis bis zu einem Verkauf des Finanzinstrumentes führen kann.

aj) Mitwirkungspolitik

Die Bank trifft im Rahmen des jeweiligen Vermögensverwaltungsmandates die unmittelbar vermögensrechtlichen Entscheidungen im Namen des Kunden. Dies gilt jedoch nicht für Stimmrechte auf Hauptversammlungen, die der Kunde ggf. selbst wahrzunehmen hat.

ak) Bestimmter Referenzwert

Ein Referenzwert (Index) zur Messung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde nicht definiert.

b) kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

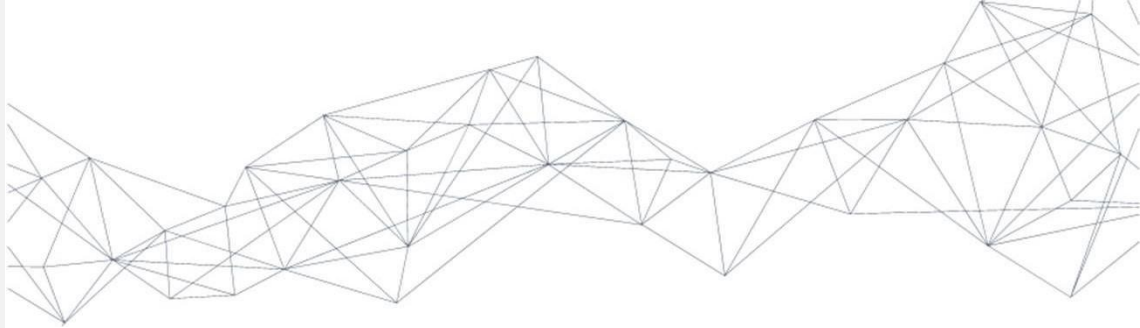
Mindestens 30% (Strategie Balance und Chance) bzw. 25% (Strategie Basis) des Volumens der Vermögensverwaltung werden in Finanzprodukte investiert, die eine nachhaltige Klassifizierung gem. Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088 aufweisen. Im Sinne dieser Vermögensverwaltung gilt eine Investition dann als nachhaltige Investition gem. Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088, wenn sie auf eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgerichtet ist, die zur Erreichung der Ziele der Erhaltung der Umwelt und/oder der Erreichung der sozialeren Gestaltung der Gesellschaft beitragen.

ba) Keine erhebliche Beeinträchtigung

Diese Vermögensverwaltung investiert gem. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung im Rahmen der Quote von mindestens 30 % (Strategie Balance und Chance) nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten, die ein Umweltziel, ein soziales Ziel, eine Investition in Humankapital oder einer solchen zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften (sog. „do no significant harm principle“, kurz: „DNSH“). Beim Modul Basis dieser Vermögensverwaltung beträgt diese Quote mindestens 25%.

Eine erhebliche Beeinträchtigung wird einer Investition unterstellt, sofern diese die in folgender Tabelle ausgeführten Kriterien erfüllt:

Kriterium zur Erfüllung der DNSH	Erläuterung der Annahme
Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere von Unternehmen, die hinsichtlich des Beitrags zu einem der 17 Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen („SDG“) deutlich fehl ausgerichtet agieren.	Zur Beurteilung der Ausrichtung der Unternehmen wird der SDG Net Alignment Score herangezogen. Die diesbezüglichen Daten werden durch MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt. Eine deutliche Fehlausrichtung wird unterstellt, sofern das Unternehmen einen Score von -5 aufweist. Ein solcher Wert wird vergeben, wenn das Unternehmen mehr als 10 % des Umsatzes mit Produkten und/oder Dienstleistungen erwirtschaftet, welche einen deutlich negativen Beitrag zu der Erreichung des jeweiligen SDG haben oder wenn das Unternehmen in eine oder mehrere schwere Kontroversen hinsichtlich der Erreichung der SDGs involviert ist.
Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere von Unternehmen, die gegen die genannten Ausschlusskriterien verstoßen.	Durch die Ausschlüsse wird nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten solcher Emittenten investiert, die über die genannten Umsatzschwellen hinaus in dem jeweiligen Geschäftsfeld tätig sind. In diesem Zuge ist davon auszugehen, dass zumindest keine erhebliche Beeinträchtigung erfolgt. Hiermit ist angestrebt durch die Investitionen von DONNER & REUSCHEL gar nicht oder im vorbenannten Umfang in Geschäftsfelder, welche die Umwelt und soziale Ziele erheblich beeinträchtigen, zu investieren.
Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere von Unternehmen, welche nicht im Einklang mit dem Mindestschutz gem. Art. 18 Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) agieren.	Der Mindestschutz gem. Art. 18 Taxonomieverordnung setzt voraus, dass Unternehmen Verfahren befolgen, welche sicherstellen, dass die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisationen und die Internationale Charta der Menschenrechte befolgen. Durch den Ausschluss von Unternehmen, die gegen das Ausschlusskriterium verstoßen, wird die Investition in entsprechende Emittenten von Wertpapieren vermieden. Hervorzuheben ist, dass die Internationale Charta der Menschenrechte im Rahmen der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte Berücksichtigung findet und aufgrund fehlender Daten, aktuell auch nur in diesem Rahmen berücksichtigt werden kann.
Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere von Unternehmen, welche die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung i.S.d. Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088 nicht anwenden.	Die gute Unternehmensführung („Governance“) wird insbesondere dadurch sichergestellt, dass keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben werden, die ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact Netzwerkes, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen.



bb) Berücksichtigung der Indikatoren für nachteilige Auswirkungen (PAI)

Zusätzlich zur nachhaltigen Investition berücksichtigt DONNER & REUSCHEL im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen sogenannte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“). Im Folgenden wird ausgeführt, welche wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen der Investitionsentscheidungen berücksichtigt werden und durch welche Maßnahmen (Ausschlusskriterien) beabsichtigt ist, diese zu vermeiden, bzw. zu verringern:

Im Besonderen werden PAIs berücksichtigt, die im Kontext ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit zu betrachten sind. Hierzu werden die o. g. Ausschlusskriterien Nr. (1) bis (10) für Unternehmen sowie die Ausschlusskriterien Nr. (11) und (12) für Staaten herangezogen.

Die unter Ausschlusskriterium Nr. (4) inbegriffenen Konventionen, die sich konkret auf die jeweils genannten Waffenkategorien beziehen, verbieten den Einsatz, die Produktion, die Lagerung und die Weitergabe der jeweiligen Waffenkategorie. Darüber hinaus beinhalten die Konventionen Regelungen zur Zerstörung von Lagerbeständen kontroverser Waffen, sowie der Räumung von kontaminierten Flächen und Komponenten der Opferhilfe.

Die mit Ausschlusskriterien Nr. (6) bis (8) aufgegriffene Begrenzung der Stromerzeugung durch fossile Brennstoffe ist im ökologischen Kontext als ein wesentlicher Faktor für die Einschränkung von Treibhausgas- und CO²-Emissionen einzuordnen.

Das Ausschlusskriterium Nr. (10) greift u.a. den UN Global Compact, sowie die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen auf.

Der UN Global Compact verfolgt mit den dort aufgeführten 10 Prinzipien die Vision, die Wirtschaft in eine inklusivere und nachhaltigere Wirtschaft umzugestalten. Die 10 Prinzipien des UN Global Compact lassen sich in vier Kategorien Menschenrechte (Prinzipien 1 und 2), Arbeitsbedingungen (Prinzipien 3 - 6), Ökologie (Prinzipien 7 - 9) und Anti-Korruption (Prinzip 10) unterteilen.

Entsprechend der Prinzipien 1 – 2 haben Unternehmen sicherzustellen, dass sie die international anerkannten Menschenrechte respektieren und unterstützen, sie im Rahmen ihrer Tätigkeit also nicht gegen die Menschenrechte verstoßen.

Die Prinzipien 3 – 6 sehen vor, dass die Unternehmen die internationalen Arbeitsrechte respektieren und umsetzen.

Im Rahmen der Prinzipien 7 – 9 werden Anforderungen an die ökologische Nachhaltigkeit gestellt, die unter den folgenden Schlagworten zusammengefasst werden können: Vorsorge, Förderung von Umweltbewusstsein sowie Entwicklung und Anwendung nachhaltiger Technologien. Das Prinzip 10 etabliert unter anderem den Anspruch, dass Unternehmen Maßnahmen gegen Korruption ergreifen müssen.

Mit den OECD-Leitsätzen für Multinationale Unternehmen wird das Ziel verfolgt, weltweit die verantwortungsvolle Unternehmensführung zu fördern. Die OECD-Leitsätze für Unternehmen stellen hierzu einen Verhaltenskodex in Hinblick auf Auslandsinvestitionen und für die Zusammenarbeit mit ausländischen Zulieferern auf.

Der Freedom House Index wird jährlich durch die NGO Freedom House veröffentlicht und versucht die politischen Rechte sowie bürgerlichen Freiheiten in allen Ländern und Gebieten transparent zu bewerten. Zur Bewertung politischer Rechte werden insbesondere die Kriterien Wahlen, Pluralismus und Partizipation sowie die Regierungsarbeit herangezogen. Die bürgerlichen Freiheiten werden anhand der Glaubens-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie der Rechtsstaatlichkeit und der jeweiligen individuellen Freiheit des Bürgers im jeweiligen Land beurteilt.

Mit dem Abkommen von Paris hat sich im Dezember 2015 die Mehrheit aller Staaten auf ein globales Klimaschutzabkommen geeinigt. Konkret verfolgt das Pariser Abkommen drei Ziele:

- Langfristige Begrenzung der Erderwärmung auf deutlich unter zwei Grad Celsius im Vergleich zum vorindustriellen Niveau. Im Übrigen sollen sich die Staaten bemühen, den Temperaturanstieg auf 1,5°C im Vergleich zum vorindustriellen Niveau zu begrenzen.
- Treibhausgasemissionen zu mindern
- die Finanzmittelflüsse mit den Klimazielen in Einklang zu bringen.

Dies vorausgeschickt, soll in den folgenden Tabellen jeweils aufgezeigt werden, durch welche Ausschlusskriterien wesentliche nachteilige Auswirkungen auf welche Nachhaltigkeitsfaktoren abgemildert werden sollen. Die Auswahl der Nachhaltigkeitsfaktoren beruht auf der Delegierten Verordnung zur Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Für Wertpapiere gilt:

Die Berücksichtigung der PAI erfolgt im Rahmen der Investitionsentscheidungen durch definierte Ausschlusskriterien.

DONNER & REUSCHEL investiert nicht in Aktien oder Anleihen von Unternehmen, die

- (1) mehr als 5 % Umsatz aus der Förderung von Erdöl generieren;
- (2) Umsatz aus dem Abbau, der Exploration und aus Dienstleistungen für Ölsand und Ölschiefer generieren;
- (3) mehr als 10 % ihres Umsatzes mit der Herstellung und/ oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern generieren;
- (4) Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) generieren;
- (5) mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakprodukten generieren;
- (6) mehr als 10 % Umsatz mit der Stromerzeugung aus Kohle generieren;
- (7) mehr als 10 % Umsatz mit der Stromerzeugung aus Erdöl generieren;
- (8) mehr als 10 % Umsatz mit Atomstrom generieren;
- (9) mehr als 30 % ihres Umsatzes mit dem Abbau und Vertrieb von Kraftwerkskohle generieren;
- (10) in schwerer Weise und ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen.¹

Ferner werden keine Anleihen von Staaten erworben, die

- (11) nach dem Freedom House Index als „unfrei“ klassifiziert werden;
- (12) das Abkommen von Paris nicht ratifiziert haben.

In der nachfolgenden Tabelle wird aufgezeigt, durch welche Ausschlusskriterien wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren abgemildert werden sollen.

Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkung („PAI“) gem. Anhang I DeIVO (EU) 2019/2088	Berücksichtigt durch	Begründung
Für Aktien oder Anleihen von Unternehmen		
1. Treibhausgasemissionen (GHG Emissions) 2. CO ₂ -Fußabdruck (Carbon Footprint) 3. Treibhausgasintensität der im Portfolio befindlichen Unternehmen (GHG intensity of investee companies)	Ausschlusskriterien Nr. (6) bis (8) sowie Nr. (10)	Durch die in den Ausschlusskriterien genannte Umsatzschwelle hinsichtlich Unternehmen, welche Umsatz mit der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen erwirtschaften, sowie durch den Ausschluss von Unternehmen, welche schwere Kontroversen mit den UN Global Compact und damit ebenfalls mit den Prinzipien 7-9 des UN Global Compacts aufweisen, kann davon ausgegangen werden, dass mittelbar weniger Emissionen ausgestoßen werden.
4. Exposition zu Unternehmen aus dem Sektor der Fossilen Brennstoffe (Exposure to companies active in the fossile fuel sector)	Ausschlusskriterien Nr. (1), (2), (6) bis (9)	Investitionen in Aktivitäten im Bereich fossile Brennstoffe sind für die Vermögensverwaltung aufgrund der in den Ausschlusskriterien verankerten Umsatzschwellen begrenzt, wodurch eine entsprechende Exposition teilweise vermieden wird.

¹ In schwerer Weise und ohne Aussicht auf Besserung verstößt ein Unternehmen gegen die genannten Konventionen, sofern ein sehr schwerer Verstoß vorliegt. Bei dem Datenprovider MSCI wird eine sehr schwere Kontroverse in Form einer „Red Flag“ ausgewiesen.

Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkung („PAI“) gem. Anhang I DeI VO (EU) 2019/2088	Berücksichtigt durch	Begründung
5. Anteil von nichterneuerbarer Energie an Energieverbrauch und -produktion (Share of non-renewable energy consumption and production)	Ausschlusskriterien Nr. (1), (2), (6) bis (9)	Durch die in den Ausschlusskriterien beinhaltenen Umsatzzschwellen wird die Investition in als besonders problematisch eingestuften Energiequellen beschränkt. Der Anteil von nicht-erneuerbaren Energien am Energieverbrauch wird damit indirekt berücksichtigt, da anzunehmen ist, dass die Begrenzung der Investitionen zu einem verminderten Angebot nicht erneuerbarer Energie führen wird.
6. Energieverbrauchsintensität pro Branche mit hohen Klimaauswirkungen (Energy consumption intensity per high impact climate sector)	Ausschlusskriterium Nr. (10)	Die Prinzipien 7-9 des UN Global Compact halten Unternehmen an die Umwelt vorsorglich, innovativ und zielgerichtet im Rahmen ihrer Tätigkeiten zu schützen. Insbesondere der mit Prinzip 9 UN Global Compact verfolgte Ansatz, innovative Technologien zu entwickeln, kann zu einer Verringerung der Energieintensität beitragen. Entsprechend wird erwartet, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, beschränkte negative Auswirkungen auf die Energieverbrauchsintensität pro Branche haben.
7. Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf artenreiche Gebiete (Activities negatively affecting biodiversity-sensitive areas) 8. Schadstoffausstoß in Gewässer (Emissions to water) 9. Sondermüll (Hazardous waste)	Ausschlusskriterium Nr. (10)	Insbesondere wird in Prinzip 7 des UN Global Compact der Vorsorgeansatz postuliert. Es wird davon ausgegangen, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, nur beschränkte negative Auswirkungen auf geschützte Gebiete und die dort beheimateten Arten, und nur beschränkt negative Auswirkungen an anderen Orten durch Schadstoffbelastetes Abwasser oder durch Sondermüll entfalten.
10. Verstöße gegen den UN Global Compact oder die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen (Violations of UNGC and OECD-Guidelines for MNE)	Ausschlusskriterium Nr. (10)	Schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen werden durch das Ausschlusskriterium fortlaufend überwacht.
11. Mangelnde Prozesse und Compliancemechanismen um Einhaltung des UN Global Compacts oder der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen zu überwachen (Lack of processes and compliance mechanisms to monitor compliance with UNGC and OECD-Guidelines)	Ausschlusskriterium Nr. (10)	Unternehmen, bei denen schwerwiegende Verstöße gegen die genannten Vereinbarungen auftreten, haben erkennbar nicht ausreichend Strukturen geschaffen, um die Einhaltung der Normen sicherstellen zu können, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der Ausschluss zu einer Beschränkung der negativen Auswirkungen führt.
12. Unbereinigte geschlechtsspezifische Lohnlücke (Unadjusted gender pay gap) 13. Geschlechterdiversität im Aufsichtsrat oder Geschäftsführung (Board gender diversity)	Ausschlusskriterium Nr. (10)	Da Prinzip 6 des UN Global Compact auf die Abschaffung aller Formen von Diskriminierung am Arbeitsplatz abzielt und zudem im Rahmen der Prinzipien 3-6 auf die ILO-Kernarbeitsnormen verwiesen wird ist davon auszugehen, dass der Ausschluss schwerwiegender Verstöße zu einer Beschränkung negativer Auswirkungen führt.
14. Exposition zu kontroversen Waffen (Exposure to controversial weapons)	Ausschlusskriterium Nr. (4)	Über das Ausschlusskriterium wird eine Investition in Unternehmen, welche Umsatz mit kontroversen Waffen, bspw. Antipersonenminen erwirtschaften, ausdrücklich ausgeschlossen.
Für Anleihen von Staaten		
15. Treibhausgasintensität (GHG Intensity)	Ausschlusskriterium Nr. (12)	Da DONNER & REUSCHEL durch Anwendung des Ausschlusskriteriums nur in Anleihen von Staaten investiert, die das Pariser Abkommen ratifiziert haben, ist sichergestellt, dass nur in Staaten investiert wird, welche Maßnahmen treffen, um die Treibhausgasintensität zu minimieren. Daher lässt sich davon ausgehen, dass mittelbar eine Beschränkung negativer Auswirkungen auf die Treibhausgasintensität von Staaten erfolgt.

Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkung („PAI“) gem. Anhang I DeVO (EU) 2019/2088	Berücksichtigt durch	Begründung
16. Im Portfolio befindliche Anleihen von Ländern, die sozialen Verstößen ausgesetzt sind (Investee countries subject to social violations)	Ausschlusskriterium Nr. (11)	Durch Anwendung des Ausschlusskriteriums investiert DONNER & REUSCHEL für diese Vermögensverwaltung nicht in Staatsanleihen, welche auf Grundlage bestehender Informationen, Analysen und Experteninterviews als „unfrei“ klassifiziert werden. [Die Klassifizierung ist in „frei“, „teilweise frei“ und „unfrei“ unterteilt.] So wird sichergestellt, dass DONNER & REUSCHEL wenigstens keine Anleihen von Staaten investiert, welche definitiv sozialen Verstößen ausgesetzt sind. Entsprechend wird das PAI insofern berücksichtigt, als dass eine Beschränkung negativer erfolgt.
Für Investitionen in Immobilien		
17. Engagement in fossilen Brennstoffen durch die Investition in Immobilien		Aufgrund der zurzeit nicht ausreichenden Datenverfügbarkeit von Nachhaltigkeitsfaktoren bei Immobilienanlagen erfolgt keine Investition in diese Vermögensklasse.
18. Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz		Aufgrund der zurzeit nicht ausreichenden Datenverfügbarkeit von Nachhaltigkeitsfaktoren bei Immobilienanlagen erfolgt keine Investition in diese Vermögensklasse.

Für Fonds gilt:

Liegt für Fonds eine Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 Offenlegungsverordnung vor, gelten die PAI für DONNER & REUSCHEL als adäquat berücksichtigt. Sofern ein Fonds nicht als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtet DONNER & REUSCHEL die PAI als adäquat berücksichtigt, sofern von der Fondsgesellschaft die Beachtung von PAI veröffentlicht wurde. Es ist dabei irrelevant, welche konkreten PAI genannt werden.

Sofern ein Fonds weder als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde noch Werte veröffentlicht wurden, nutzt DONNER & REUSCHEL das MSCI-ESG-Fonds-Rating. Die PAIs werden als adäquat berücksichtigt bewertet, sofern das Rating ≥ BB ist.

bc) Berücksichtigung OECD-Leitsätze und Leitprinzipien der Vereinten Nationen

Für Wertpapiere gilt:

Durch die Anwendung des Ausschlusskriteriums (10) wird sichergestellt, dass für die Vermögensverwaltung keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben werden, die in schwerer Weise und nach Auffassung von DONNER & REUSCHEL ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen.

Für Fonds gilt:

DONNER & REUSCHEL betrachtet durch die Klassifizierung nach Art. 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte als berücksichtigt. Fehlt eine Klassifizierung, wird durch das Mindestrating von BB des MSCI-ESG-Fonds-Rating ein Mindeststandard gewährleistet.

Sowohl für Wertpapiere als auch Fonds ist hervorzuheben, dass die Internationale Charta der Menschenrechte im Rahmen der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte Berücksichtigung findet und aufgrund fehlender Daten, aktuell auch nur in diesem Rahmen berücksichtigt werden kann.

c) ökologische oder soziale Merkmale des Finanzproduktes

Die Vermögensverwaltung investiert in Finanzprodukte, die auf ökologische oder soziale Merkmale (#1) ausgerichtet sind. Mindestens 30% (Strategie Balance, Chance) bzw. 25% (Modul Basis) des Volumens der Vermögensverwaltung sind nachhaltige Finanzprodukte, die eine Klassifizierung gem. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung (#1A) aufweisen.

d) Anlagestrategie

Ziel der Vermögensverwaltung ist es, langfristig einen positiven Wertzuwachs zu erzielen.

DONNER & REUSCHEL wird bei der Auswahl der Investitionstitel von Globalance Bank AG beraten, die gleichzeitig die Leistungen der Investments für Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt berücksichtigt. Dabei investiert die Vermögensverwaltung weltweit vor allem in die Anlageklassen Aktien und Zinsen ergänzt um Realwerte, Tief korrelierte Anlagen sowie Geldmarktanlagen.

Neben der Berücksichtigung von Mindestausschlüssen sowie nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen werden auswirkungsbezogene Investitionen im Rahmen der Anlagepolitik berücksichtigt.

DONNER & REUSCHEL wird bei dieser Vermögensverwaltung (Strategie Balance und Chance) mindestens 30% in nachhaltige Vermögenswerte nach Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung investieren. Beim Modul Basis dieser Vermögensverwaltung sind es mindestens 25%.

DONNER & REUSCHEL wird die definierten Ausschlusskriterien einhalten. Verstöße sind offenzulegen und zu begründen.

da) Politik zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

Für Wertpapiere gilt:

Die gute Unternehmensführung („Governance“) wird insbesondere dadurch sichergestellt, dass keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben werden, die ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact Netzwerkes, gegen die ILO-Kernarbeitsnormen oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen.

Daneben wird die gute Unternehmensführung im Rahmen des ESG-Ratings (mindestens BB) als einer von vielen Faktoren mitberücksichtigt.

Für Fonds gilt:

Für Fonds wird die gute Unternehmensführung im Rahmen der Klassifizierung nach Artikel 8 bzw. 9 Offenlegungsverordnung oder anhand des ESG-Fonds-Ratings (mindestens BB) des Anbieters MSCI mitberücksichtigt.

e) Aufteilung der Investitionen

Diese Vermögensverwaltung setzt sich grundsätzlich aus mehreren Finanzinstrumenten zusammen. Dabei investiert DONNER & REUSCHEL direkt und indirekt über Zielfonds oder Zertifikate in Staatsanleihen, Aktien und Unternehmensanleihen.

DONNER & REUSCHEL wird bei dieser Vermögensverwaltung (Strategie Balance und Chance) mindestens 30% in nachhaltige Vermögenswerte nach Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung investieren. In der Strategie Basis dieser Vermögensverwaltung sind es mindestens 25%. Die weiteren Anlagen verteilen sich auf Finanzprodukte mit anderen ökologischen oder sozialen Merkmalen (sog. #1 b) bzw. auf Finanzprodukte, die weder auf ökologische noch auf soziale Merkmale ausgerichtet sind (sog. #2 Andere Investitionen).

Zu diesen #2 Andere Investitionen zählen Absicherungsinstrumente, Investitionen zu Diversifikationszwecken, Investitionen, für die keine Daten vorliegen, oder Barmittel zur Liquiditätssteuerung. Zudem kann in Vermögensgegenstände investiert werden, für die keine ESG-Daten vorhanden sind und somit eine Bewertung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht möglich ist. In die „anderen Investitionen“ kann zur Beimischung investiert werden.

Bei Einsatz von Absicherungsinstrumenten auf einzelne bereits investierte Finanzinstrumente werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt und sind dadurch mit den beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen vereinbar.

Ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz wird für „#2 Andere Investitionen“ nicht garantiert.

f) Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Im Rahmen der Umsetzung werden die Nachhaltigkeitsindikatoren vor Erwerb und im Verlauf der Investition fortlaufend überprüft. Bei einer Verschlechterung der Kriterien kann dies bis zu einem Ausschluss für eine Neuinvestition bzw. bei Bestandspositionen führen. Im Investmentprozess sind Details zur Umsetzung von Nachhaltigkeitskriterien geregelt:

- (1) Vor Investition in ein Finanzprodukt erfolgt eine interne und externe Prüfung, inwieweit die festgelegten Nachhaltigkeitskriterien durch dieses eingehalten werden.
- (2) Während der Anlagedauer werden die in der Vermögensverwaltung bestehenden Finanzinstrumente wiederkehrend durch interne Analysen auf die einzuhaltenden Nachhaltigkeitskriterien überprüft.
- (3) Im Falle einer festgestellten Verletzung der bestehenden Nachhaltigkeitskriterien vor Investition oder während der Anlagedauer erfolgt eine zügige Veräußerung des Finanzinstruments. Durch die Einberufung eines Entscheidungsgremiums kann in begründeten Ausnahmefällen die Aufnahme oder der Verbleib eines Finanzinstruments genehmigt werden.
- (4) Im Rahmen von Audits- und Komitee-Entscheidungen wird der diskretionäre Investmentprozess turnusgemäß überprüft.
- (5) Das Investmentuniversum wird kontinuierlich von einem Nachhaltigkeitsrat begleitet.

g) Methoden

Für Wertpapiere gilt:

Für DONNER & REUSCHEL gilt eine Investition dann als nachhaltige Investition, wenn sie auf eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgerichtet ist, die zur Erreichung des Ziels der Erhaltung der Umwelt beiträgt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn sie zum Erreichen eines Anstiegs der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau führt und Anstrengungen übernommen werden, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen (Pariser Abkommen, Art. 2 Abs. 1 lit a). Als Zielzeitraum wird das Jahr 2100 festgelegt.

Die Beurteilung zur Erreichung des 2°C-Ziel erfolgt über die ITR. Wertpapiere, welche eine ITR kleiner oder gleich 2°C aufweisen, die in diesem Dokument unter ba) beschriebenen „DNSH-Kriterien“ sowie die Ausschlusskriterien unter bb) einhalten, werden als nachhaltige Investitionen im Sinne Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung bewertet. Die ökologischen und sozialen Merkmale werden mit Hilfe der nachfolgenden, definierten Nachhaltigkeitsindikatoren berücksichtigt:

Für Fonds gilt:

- Sofern für den Fonds Werte bzgl. der Nachhaltigkeit zur Offenlegungsverordnung und/oder der Taxonomieverordnung veröffentlicht sind (bspw. über den WM-Daten-Service), nutzt DONNER & REUSCHEL diese Werte.

- Ist dabei ein Fonds zwar als Artikel 8 oder 9 klassifiziert, aber es fehlt an konkreten Daten zu Art. 2 Abs. 17 Offenlegungsverordnung wird, wie bei Wertpapieren, die ITR genutzt.

- Für Fonds, welche zwar als Artikel 8 oder 9 eingestuft wurden, jedoch keine Werte zu Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung liefern und keine ITR berechnet werden kann, prüft DONNER & REUSCHEL deren Nachhaltigkeit nach Art. 2 Abs. 17 Offenlegungsverordnung manuell. Der Prozess erfordert eine Dokumentation der vom Fonds über den WM-Datenservice verfügbaren Klassifizierung, eine Erläuterung über die Anlagestrategie sowie eine Zuordnung der Fonds in die nachhaltigen Kategorien der Offenlegungsverordnung.

DONNER & REUSCHEL nutzt für die Bewertung der Kategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale das Rating des Datenanbieters MSCI. Vermögenswerte mit einem Rating $\geq$ BB, welche gleichzeitig die definierten Ausschlusskriterien einhalten, werden in der Kategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale ausgewiesen.

h) Datenquellen und -verarbeitung

Die D&R Vermögensverwaltung nutzt für ihren ESG-Investmentprozess die Daten von MSCI. Die zur Verfügung gestellten Daten werden wie folgt verarbeitet:

Auszug der durchgeführten Datenverarbeitung in MSCI:

- Im Vorfeld der Investition erfolgt eine Filterung der Finanzinstrumente anhand der definierten Ausschlusskriterien und ESG-Rating Anforderungen (z. B. MSCI-ESG-Rating).
- Mit Hilfe einer Mail-Alert-Funktion erfolgt eine automatische Benachrichtigung, falls sich Nachhaltigkeitsmerkmale - entsprechend voreingestellter Ausprägungen - ändern.

Der Anteil der Daten, der geschätzt wird, liegt bei 0%.

i) Beschränkung hinsichtlich der Methoden und Daten

MSCI ist ein marktführender und anerkannter Anbieter von Nachhaltigkeitsdaten. Dennoch kann die Aussagekraft der Methoden und Daten im Hinblick auf Datenaktualität und -umfang eingeschränkt sein.

Beschränkungen durch verwendete Methoden und Daten, die Auswirkungen auf die Erreichung der ökologischen und sozialen Ziele der Nachhaltigkeits-Vermögensverwaltung haben könnten, sind der Bank nicht bekannt.

j) Sorgfaltspflicht

- (1) fortlaufende Überwachung und ggf. Anpassung unter besonderer Berücksichtigung und Analyse der Nachhaltigkeitseigenschaften sowie des ökonomischen Chancen-Risiko-Verhältnisses durch das Portfolio-Management.
- (2) Eine zusätzliche Überprüfung der Einhaltung unserer Ausschlusskriterien und der Mindestanforderungen an die MSCI-ESG-Ratings wird mindestens vierteljährlich durch DONNER & REUSCHEL im Rahmen ihrer internen Kontrollprozesse durchgeführt
- (3) Interne Nutzung eines E-Mail-Benachrichtigungsservices (Mail-Alert) von MSCI. Dieser berichtet ad-hoc über Veränderungen der Nachhaltigkeitseigenschaften der Finanzinstrumente, insbesondere der MSCI-ESG-Ratings. Führt die Änderung der Nachhaltigkeitseigenschaften zu einem Verstoß gegen unsere Anlagekriterien, wird das betreffende Finanzinstrument einer Prüfung unterzogen, deren Ergebnis bis zu einem Verkauf des Finanzinstrumentes führen kann.

k) Mitwirkungspolitik

Die Bank trifft im Rahmen des jeweiligen Vermögensverwaltungsmandates die unmittelbar vermögensrechtlichen Entscheidungen im Namen des Kunden. Dies gilt jedoch nicht für Stimmrechte auf Hauptversammlungen, die der Kunde ggf. selbst wahrzunehmen hat.

l) Bestimmter Referenzwert

Ein Referenzwert (Index) zur Messung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde nicht definiert.

Änderungshistorie

Datum der Publizierung	Art	Version	Erläuterung der Änderung
17.01.2023	Erstveröffentlichung	1.0	Stand: 01.01.2023
11.03.2024	Aktualisierung	2.0	Überarbeitung und redaktionelle Anpassungen in nachfolgenden Punkten: aa), ab), ac), ae), ag), ak), ba), bb), c), d), e), h), l) Stand: 11.03.2024
14.02.2025	Aktualisierung	3.0	Anpassung in nachfolgendem Punkt: e) Einfügen des ersten Absatzes zu direkten und indirekten Investitionen Stand: 14.02.2025
28.04.2025	Aktualisierung	4.0	Überarbeitung nachfolgender Punkte: ba) Keine erhebliche Beeinträchtigung (DNSH-Prinzip) bb) Berücksichtigung der Indikatoren für nachteilige Auswirkungen (PAI) inkl. Ausschlusskriterien da) Politik zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung Stand: 28.04.2025